

Fachinformation Nr. 7 / 2022

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

<u>1. Gesetzgebung</u>	<u>Seite</u>
• Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022	3
 <u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung	
• BMF-Schreiben – Änderungen der §§ 233 bis 239 AO durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (Anlage 1)	3
 Familienleistungsausgleich	
• Finanzgericht Münster – Ist ein volljähriges Kind, das einen Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Pandemie erst fünf Monate nach dem Schulabschluss beginnen konnte, zu berücksichtigen?	4
 Sonderausgaben	
• BFH-Urteil – Nachträgliche Geltendmachung des Wahlrechts auf einen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG	5
• BFH-Urteil – Altersvorsorge-Eigenheimbetrag: Unmittelbare Verwendung des geförderten Altersvorsorgekapitals in Fällen der Darlehenstilgung	7
• Finanzgericht Münster – Abziehbarkeit von Beiträgen zur sog. Riester-Rente nur bei Pflichtversicherten	7
 Sonstige Einkünfte	
• OFD Frankfurt – Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Realsplitting) mit Auslandsbezug	8
 Sonstiges	
• LAG Berlin-Brandenburg – Tarifvertragliche Corona-Prämien sind pfändbares Einkommen (rkr.)	9
 Steuerfreie Einnahmen	
• Niedersächsisches Finanzgericht – Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit bei Bereitschaftsdienst in Wohngruppen (Rev.)	10

	<u>Seite</u>
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF – FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ (Anlage 2)	11
• BFH-Urteil – Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen	11
• Finanzgericht Münster – Müllabfuhr und Schmutzwasserentsorgung keine haushaltsnahen Dienstleistungen (Rev.)	12
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• Finanzgericht Hessen – Erste Tätigkeitsstätte eines Zeitsoldaten - rechtliche Kriterien für eine dauerhafte Zuordnungsentscheidung (Rev.)	13

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern. Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Gesetzgebung

- **Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Am 8. Juli 2022 hat der Bundesrat dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung zugestimmt. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 hat der Gesetzgeber den Zinssatz der Vollverzinsung nach § 233a angepasst. Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 beträgt der Zinssatz 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr). Die Neuregelung gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist.

Im Hinblick auf den Vertrauensschutz wurde geregelt, dass sich durch die rückwirkende Anwendung des neuen Rechts ab 2019 für alle offenen Zinsbescheide das Gesamtergebnis der berechneten Zinsen im Vergleich zur letzten Zinsfestsetzung vor Anwendung des neuen Rechts keine Schlechterstellung ergeben darf. Im Ergebnis müssen Steuerpflichtige die bisher festgesetzten Erstattungszinsen nicht zurückzahlen.

Andere Verzinsungstatbestände (Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen) sowie Säumniszuschläge wurden nicht angepasst. Daher findet weiterhin die Regelung des § 238 Absatz 1 AO Anwendung, die einen Zinssatz von 0,5 % pro Monat (6 % pro Jahr) vorsieht.

Weitere Details zu den getroffenen Neuregelungen sind dem BMF-Schreiben (vgl. Anlage 1 unter Abgabenordnung) zu entnehmen.

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

- **Änderungen der §§ 233 bis 239 AO durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142)**

BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022

GZ IV A 3 - S 1910/22/10040 :010 DOK 2022/0666774

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung (AO) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) wurden u. a. die §§ 233, 233a, 238 und 239 AO geändert. Insbesondere wurde der Zinssatz der sogenannten Vollverzinsung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 geändert. Diese Änderung gilt rückwirkend in allen offenen Fällen. Das BMF-Schreiben beantwortet Anwendungsfragen dieser Rechtsänderungen. Zur Übergangsregelung nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO ergeht gleichzeitig ein gesondertes BMF-Schreiben.

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Familienleistungsausgleich

- **Ist ein volljähriges Kind, das einen Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Pandemie erst fünf Monate nach dem Schulabschluss beginnen konnte, zu berücksichtigen?**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14. Juni 2022, Az. 13 K 745/21 Kg

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob die Klägerin Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter T., geb. am 14.10.2001, für den Zeitraum von August bis Oktober 2020 (Streitzeitraum) hat.

T. beendete ihre Schulausbildung im Juli 2020. In der Zeit von April bis Oktober 2020 war sie auf Projektsuche für ein freiwilliges soziales Jahr. Seit dem 20.11.2020 war T. bei der Agentur für Arbeit als ausbildungsplatzsuchend geführt. Ab Januar 2021 absolvierte T. einen Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. Zum 01.10.2021 nahm sie ein duales Studium zum Bachelor, Fachrichtung Marketingmanagement, auf. [...]

Mit Bescheid vom 28.08.2020 lehnte die Beklagte die Kindergeldfestsetzung ab August 2020 ab. Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für volljährige Kinder lägen nicht vor. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b) EStG wird ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, u.a. berücksichtigt, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 d) EStG liegt. Bei einem Überschreiten der Übergangszeit entfällt nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift eine Begünstigung vollständig (vgl. BFH-Urteil vom 22.12.2011 III R 41/07, BStBl II 2012, 681). Eine Verlängerung der Übergangszeit kommt nach der Rechtsprechung des BFH auch dann nicht in Betracht, wenn nicht absehbar ist, ob diese überschritten werden wird; dies gilt umso mehr, wenn für den fraglichen Zeitraum neben § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b) EStG auch andere Berücksichtigungstatbestände – wie vorliegend etwa § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 c) EStG – in Betracht gekommen wären (vgl. BFH-Urteile vom 22.12.2011 a.a.O.; vom 24.05.2012 III R 59/10, BFH/NV 2012, 1951).

T. beendete ihre Schulausbildung im Juli 2020 und nahm ihren Freiwilligendienst im Januar 2021 auf. Der Zeitraum zwischen diesen beiden Ausbildungsabschnitten beträgt demnach fünf Monate.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b) EStG vorliegend nicht analog anzuwenden. Es fehlt an der hierfür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. [...]

Vor diesem Hintergrund vermag die Argumentation der Klägerin, die Coronapandemie habe zu einer planwidrigen Regelungslücke geführt, da der Gesetzgeber die damit einhergehenden erheblichen Einschränkungen bei der Suche nach Projekten für ein

freiwilliges soziales Jahr – nicht jedem Bewerber sei es möglich, innerhalb von vier Monaten ein Projekt zu finden – nicht hätte berücksichtigen können, nicht zu überzeugen. Die Klägerin erkennt dabei zudem, dass die Übergangszeit nicht primär dazu dient, ein Projekt bzw. einen Ausbildungsplatz zu finden. Vielmehr soll sie grundsätzlich die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten herbeiführen. [...]

Eine analoge Anwendung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 c) EStG auf Fälle, in denen ein freiwilliges soziales Jahr aufgrund der Coronapandemie nicht begonnen werden kann, ist nicht möglich. Es fehlt insoweit ebenfalls an der für eine analoge Anwendung erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.

Die fehlende Planwidrigkeit ergibt sich bereits aus der Gesetzeshistorie. So sind zunächst mit dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.08.1964 (BGBl. I 1964, 640) die Kinderfreibeträge auf Kinder, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten, ausgedehnt worden. Erst mit dem Steueränderungsgesetz 1977 vom 16.08.1977 (BGBl. I 1977, 1586) wurde die Berücksichtigungsfähigkeit auf Kinder erweitert, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder nicht erwerbstätig sind. Gleichwohl hat es der Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit unterlassen, Kinder, die ein freiwilliges soziales Jahr mangels Projektplatz nicht beginnen oder fortsetzen können, in den damaligen § 32 Abs. 6 Nr. 1a EStG mit aufzunehmen. [...]

Die Revision war nicht gemäß § 115 Abs. 2 FGO zuzulassen.

Quelle: Newsletter des Finanzgerichts Münster Juli 2022

Sonderausgaben

- **Nachträgliche Geltendmachung des Wahlrechts auf einen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG**

BFH-Urteil vom 19. Januar 2022, X R 32/20

vorgehend FG Köln, 15. Mai 2020, Az: 5 K 2350/19

1. Die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs für eine zusätzliche Altersvorsorge gemäß § 10a EStG steht im Wahlrecht des Steuerpflichtigen. Dieses Wahlrecht muss nicht zwingend durch Abgabe der Anlage AV zur Einkommensteuererklärung ausgeübt werden, sondern kann auch formlos geltend gemacht werden.

2. Die Änderung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d AO i.V.m. § 10a Abs. 5 Satz 2, § 10 Abs. 2a Satz 8 Nr. 1 EStG in der bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2016 geltenden Fassung kommt nicht in Betracht, wenn der Steuerpflichtige den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erstmals nach Eintritt der materiellen Bestandskraft begehrt.

EStG § 10a Abs. 1, EStG § 10a Abs. 2, EStG § 79, EStG § 79ff, EStG § 10 Abs. 2a S. 8 Nr. 1, EStG § 10a Abs. 5 S. 1, EStG § 10a Abs. 5 S. 2, AO § 129 S. 1, AO § 172 Abs. 1

S. 1 Nr. 2 Buchst. d, AO § 173 Abs. 1 Nr. 2, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG § 10a Abs. 2a S. 1, AO § 150 Abs. 7 S. 2, AO § 118 S. 1, AO § 171 Abs. 10 S. 1, EStG § 82 Abs. 1 S. 2, AltZertG § 1 Abs. 3, EStG VZ 2012

Aus dem Sachverhalt:

Die Kläger hatten für das Streitjahr zunächst keine Einkommensteuererklärung abgegeben. Aufgrund dessen schätzte der Beklagte und Revisionsbeklagte (Finanzamt --FA--) die Besteuerungsgrundlagen. Ein Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge und Zulagen gemäß § 10a EStG wurde hierbei nicht berücksichtigt.

Ihre Einkommensteuererklärung reichten die Kläger mit dem Einspruch gegen den Schätzungsbescheid ein. Zu einem Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG erklärten sie sich nicht. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Der Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG ist als Wahlrecht des Steuerpflichtigen konzipiert. [...] Gegen die Annahme eines Wahlrechts spricht nicht, dass § 10a Abs. 2 Satz 3 EStG eine von Amts wegen durchzuführende Günstigerprüfung zwischen dem Zulagenanspruch und der Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug anordnet. Vielmehr ist die Ausübung des Wahlrechts durch den Steuerpflichtigen Bedingung für den Eintritt in die Günstigerprüfung. [...]

Die Kläger haben erst nach Eintritt der materiellen Bestandskraft einen Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG beansprucht. [...]

[...] Die Ausübung dieses Wahlrechts bedarf keiner besonderen Form; es kann ausdrücklich oder auch nur konkludent geltend gemacht werden. **Der Senat teilt nicht die insbesondere von der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben in BStBl I 2018, 93, Rz 101) und auch der Vorinstanz vertretene Ansicht, der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG müsse durch Abgabe der Anlage AV zur Einkommensteuererklärung beantragt werden.** Ein solches Formerfordernis ergibt sich weder aus § 10a EStG selbst noch aus einer anderen gesetzlichen Grundlage. Zwar wird das BMF durch § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b EStG ermächtigt, die Vordrucke für die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung zu bestimmen. Aus dieser Ermächtigung --die im Gegensatz zu § 51 Abs. 1 bis 3 EStG gerade nicht als Verordnungsermächtigung gemäß Art. 80 des Grundgesetzes ausgestaltet ist, mit der eine Befugnis zur auch den Bürger bindenden Rechtsetzung an die Exekutive delegiert werden könnte-- folgt aber nicht, dass vom Steuerpflichtigen abgegebene Erklärungen im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer nur dann wirksam sind, wenn dies unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks geschieht. [...]

[...] Erst die Einwilligung des Steuerpflichtigen verlieh der Finanzverwaltung die Befugnis, die Daten steuerrechtlich überhaupt zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ginge es zu weit, die Einwilligung in die Datenübermittlung zugleich als materiell-rechtlich wirkende Geltendmachung eines Sonderausgabenabzugs gemäß § 10a EStG zu qualifizieren. Allein mit der Einwilligung in die Datenübermittlung trifft bzw. traf der Steuerpflichtige noch

keine Aussage dazu, ob er im jeweiligen Veranlagungszeitraum anstelle eines Anspruchs auf Altersvorsorgezulage gemäß § 83 EStG einen --weitergehenden-- Sonderausgabenabzug i.S. von § 10a EStG begehrt. [...]

Quelle: BFH

Hinweis:

Die Hervorhebung der Textpassage erfolgte durch den BVL.

- **Altersvorsorge-Eigenheimbetrag: Unmittelbare Verwendung des geförderten Altersvorsorgekapitals in Fällen der Darlehenstilgung**

BFH-Urteil vom 16. Februar 2022, X R 26/20

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 06. August 2020, Az: 15 K 10223/18

Auch im Fall der Verwendung des geförderten Altersvorsorgekapitals zur Tilgung eines Darlehens nach § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Auszahlung des geförderten Kapitals und der Darlehenstilgung bestehen.

EStG § 82 Abs. 1 S. 3, EStG § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 92a Abs. 2 S. 1, EStG § 92a Abs. 2 S. 2, EStG § 92a Abs. 2 S. 7, EStG § 92b, EStG § 93 Abs. 1, EStG § 94 Abs. 2, EStG VZ 2017, EStG VZ 2016, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Abziehbarkeit von Beiträgen zur sog. Riester-Rente nur bei Pflichtversicherten**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.04.2022 – 6 K 1978/19 E

In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben abziehen, wenn sie in dem konkreten Veranlagungszeitraum pflichtversichert sind oder wenn sie aktuell Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und im Veranlagungszeitraum vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit pflichtversichert waren.

Wenn ein Ehegatte im Falle der Zusammenveranlagung zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis gehört und der andere Ehegatte zulageberechtigt nach § 79 Satz 2 EStG ist, sind bei dem nach § 10a Abs. 1 EStG abzugsberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen nach § 10a Abs. 1 EStG zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zu vielen Vorschriften, in denen im Falle der Zusammenveranlagung die Pausch- und Höchstbeträge ohne weitere Voraussetzungen verdoppelt werden, kann der Abzugsbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG nur dann von beiden Ehegatten in Anspruch genommen werden, wenn jeder Ehegatte für sich die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

EStG § 10a Abs. 2; EStG § 10a Abs. 3; EStG § 26 Abs. 1; EStG § 79; EStG § 91 Abs. 1 Satz 4; EStG § 10a Abs. 1

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die Klägerin kann ihre Berechtigung zum zusätzlichen Sonderausgabenabzug auch nicht daraus ableiten, dass sie gemäß § 79 Satz 2 EStG mittelbar einen Anspruch auf die Altersvorsorgezulage hat.

aa. Mit der mittelbaren Zulageberechtigung des Ehegatten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch der nicht pflichtversicherte Ehegatte von der Renten- und Versorgungsniveaukürzung --mittelbar-- betroffen ist. Es soll damit beiden Ehegatten ermöglicht werden, eine eigenständige zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen (s. Begründung des Gesetzentwurfs zum AVmG, BTDrucks 14/4595, 65), und ein Anreiz für den von der Rentenkürzung des pflichtversicherten Ehegatten gleichfalls betroffenen Ehepartner geschaffen werden, für eine eigene freiwillige kapitalgedeckte Altersvorsorge zu sorgen.

bb. Anders als § 79 Satz 2 EStG räumt § 10a Abs. 1 EStG dem mittelbar betroffenen Ehegatten indes nicht die Möglichkeit ein, selbst einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen. [...] Berücksichtigt werden können die von dem mittelbar begünstigten Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge gemäß § 10a Abs. 3 Satz 1 EStG lediglich im Rahmen des Abzugsvolumens, das dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Ehegatten zusteht (vgl. BFH-Urteil vom 29.07.2015 – X R 11/13, BFHE 250, 531, BStBl II 2016,18). [...]

Quelle: NWB Datenbank

Sonstige Einkünfte

- **Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Realsplitting) mit Auslandsbezug**

OFD Frankfurt a. M., Vfg. v. 1.2.2022 – S 2221a A-001-St 21

I. Besteuerung beim Empfänger der Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1a EStG zu versteuern, soweit sie nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG vom Geber abgezogen werden können (sog. Korrespondenzprinzip).

Der BFH hat mit Urteil v. BFH 31.3.2004 (BStBl. II 2004, 1047, DStR 2004, 1121) entschieden, dass Unterhaltsleistungen an den unbeschränkt steuerpflichtigen Empfänger nicht steuerbar sind, wenn der Geber nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 22 Nr. 1a EStG enthält nach Auffassung des BFH eine abschließende Regelung der Besteuerung von Einkünften eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus Unterhaltsleistungen

Sie befinden sich im Beitrag: Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Realsplitting) mit Auslandsbezug (DStR 2022, 1112) seines geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Kommt eine Besteuerung

der Unterhaltsbezüge nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen für den damit korrespondierenden Sonderausgabenabzug nicht vorliegen, kann die Steuerpflicht der Bezüge nicht auf § 22 Nummer 1 EStG gestützt werden.

II. Sonderausgabenabzug beim Unterhaltsleistenden

Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG setzt voraus, dass der Empfänger der Leistungen ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtig ist. Hat der Empfänger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist der Sonderausgabenabzug ebenfalls möglich, vorausgesetzt, das andere EU-Land bescheinigt die Besteuerung der Leistungen beim Empfänger. Anstelle einer Papierbescheinigung des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist eine Bestätigung der ausländischen Finanzbehörde im Rahmen einer Spontanauskunft nach § 9 EÜAHiG (vgl. Tz. 6.2 des BMF-Schr. v. 29.5.2019, BStBl. I 2019, 480) möglich. Ist die Besteuerung der Unterhaltsleistungen im Wohnsitzland des Empfängers nicht vorgesehen (z.B. in Österreich), kommt der Sonderausgabenabzug nicht in Betracht.

Ist der Empfänger nicht unbeschränkt steuerpflichtig und hat er auch seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU, kommt der Sonderausgabenabzug nur in Betracht, wenn das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende Regelungen enthält. Das ist der Fall, wenn das Besteuerungsrecht der erhaltenen Unterhaltszahlungen dem Wohnsitzstaat des Empfängers zugewiesen wird.

Ist diesbezüglich keine Regelung im DBA getroffen, ist der Sonderausgabenabzug zu versagen. Unter den Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 S. 5 EStG ist jedoch ggf. ein Abzug der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen zulässig.

Quelle: DStR Nr. 22 / 2022 S. 1112

Sonstiges

- **Tarifvertragliche Corona-Prämien sind pfändbares Einkommen**
LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.2.2022 - 23 Sa 1254/21 – **rechtskräftig**

Im Bereich des regionalen Nahverkehrs für die Jahre 2020 und 2021 aufgrund Tarifvertrags bezahlte (steuer- und sozialversicherungsfreie) Corona-Prämien sind kein unpfändbares Arbeitseinkommen und können unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen gepfändet werden. Nach einem Urteil des LAG Berlin-Brandenburg sind die Corona-Prämien nicht gemäß § 850a Nr. 2 ZPO pfändungsfrei; es handele sich weder um Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses (Zahlung nicht betrieblich veranlasst) noch um Treugelder im Sinne dieser Vorschrift (keine Honorierung von Betriebs-treue). Die Pfändungsfreiheit folge auch nicht aus § 850a Nr. 3 ZPO; denn es handele sich bei den Corona-Prämien weder um Erschwernis oder Gefahrenzulagen noch um Aufwandsentschädigungen.

Quelle: DStR Nr. 22 / 2022 S. XI

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bei Bereitschaftsdienst in Wohngruppen**
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 15.12.2021 – 14 K 268/18 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 1/22

Die gesamte Dauer des Bereitschaftsdienstes ist auch dann als tatsächlich geleistete Arbeit i. S. des § 3b Abs. 1 EStG zu werten, wenn die Bereitschaftsdienstzeit auf Grund von zwischen den Vertragsparteien getroffenen Regelungen nicht vollumfänglich als Arbeitszeit bewertet wird.

EStG § 3b Abs. 1 und 2

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grenze der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) nach § 3b EStG.

Die Klin. betreibt eine Förderschule mit angeschlossenem Internat für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Die in Wohngruppen lebenden Kinder und Jugendlichen wurden von dem Betreuungspersonal ganztägig betreut. Die Betreuerinnen und Betreuer verbrachten auch die Nacht in den jeweiligen Wohngruppen.

Die Zeit der nächtlichen Beaufsichtigung wurde gem. den arbeitsvertraglichen Regelungen, den „Vorschriften des allgemeinen Teils für Arbeitsverträge ...“ (AVR) mit den in der Anlage yy der AVR getroffenen „Besonderen Regelungen für Mitarbeiter im ...-dienst“ als Bereitschaftsdienst behandelt. [...]

Aus den Gründen:

[...] I. Die Zuschläge überschreiten nicht die in § 3b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStG genannten Höchstgrenzen, weil der als Grundlohn für die Berechnung der prozentualen Grenzen anzusetzende Stundenlohn ausgehend von dem regulären Monatslohn der Beschäftigten und nicht von einem gekürzten, für die angerechnete Bereitschaftsdienstzeit ermittelten Grundlohn zu berechnen ist. [...]

b) Streitig ist lediglich, an welcher Lohngrenze sich die Beurteilung der Steuerbefreiung orientiert.

aa) Der Bekl. vertritt die Auffassung, dass die von der Klin. nicht angerechnete und damit auch nicht vergütete Arbeitszeit nicht Bestandteil der Berechnung des Grundlohns i. S. des § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG sein kann und der Grundlohn sich daher nicht an den monatlichen Dienstbezügen, sondern lediglich an der für den Bereitschaftsdienst vergüteten Arbeitszeit orientieren muss. [...]

bb) Der Senat ist entgegen der Auffassung des Bekl. jedoch der Ansicht, dass der Zuschlag für die Zeit des Bereitschaftsdienstes nicht nach der anteilig für den Bereitschaftsdienst gezahlten Vergütung von 25 %, sondern nach dem vollen auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelt zu berechnen ist, da die Beschäftigten dem Dienstherrn ihre Arbeitskraft während der Bereitschaftsdienstzeit am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen und er diese dort im Bedarfsfall abrufen kann. Wenn der Arbeitnehmer

seine Arbeitskraft am Arbeitsplatz zum Abruf bereitstellt, ist diese Bereitstellung ungeachtet der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Regelungen zur Vergütung dieser Zeiten tatsächlich geleistete Arbeit i. S. des § 3b Abs. 1 EStG. [...]

Nach der Rspr. des BAG ist Arbeit „jede Tätigkeit, die als solche der Befriedigung eines fremden Bedürfnisses dient“ (BAG-Urteil vom 22. 4. 2009 5 AZR 292/08, DB 2009, 1602). Versteht man den Begriff „tatsächlich geleistete Arbeit“ in diesem Sinne, ist auch der Bereitschaftsdienst uneingeschränkt als Arbeit zu bewerten. [...]

Quelle: EFG Nr. 10 / 2022 S. 744

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“**

Bundesministerium der Finanzen
Stand: 20.07.2022

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder die FAQs zur Energiepreispauschale (EPP) vom 20. Juli 2022 aktualisiert. Es werden Fragen beantwortet u. a. zur Anspruchsberechtigung, zur Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung, zur Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber, zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren und zur Steuerpflicht.

Die FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ sind der Fachinformation als Anlage 2 beige-fügt.

Quelle: BMF

- **Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen**

BFH-Urteil vom 12. April 2022, VI R 2/20
vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 11. Dezember 2019, Az: 3 K 3210/19

1. Pflege- und Betreuungsleistungen i.S. von § 35a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG sind insbesondere Maßnahmen der unmittelbaren Pflege am Menschen (betreffend Körperpflege, Ernährung und Mobilität) sowie Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung (wie einkaufen, kochen und reinigen der Wohnung).

2. Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG kann auch von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, denen Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt auch dann, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht im eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

3. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für ambulant erbrachte Pflege- und Betreuungsleistungen ist weder Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten noch in den Zahlungsvorgang ein Kreditinstitut eingebunden hat.

EStG § 35a Abs. 2 S. 2 Halbs. 1, EStG § 35a Abs. 4 S. 1, EStG § 35a Abs. 2 S. 2 Halbs. 2, EStG § 35a Abs. 5 S. 3, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Müllabfuhr und Schmutzwasserentsorgung keine haushaltsnahen Dienstleistungen**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.02.2022 – 6 K 1946/21 E – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 8/22

1. Die Entsorgung von Müll durch Bereitstellung von Restmüll- bzw. Komposttonnen und die Abfuhr des Mülls sowie die Ableitung von Schmutzwasser durch eine Stadt oder Gemeinde stellen keine haushaltsnahen Dienstleistungen dar.

2. Unter dem Begriff „Haushalt“ ist die Wirtschaftsführung mehrerer (in einer Familie) zusammenlebender Personen zu verstehen.

3. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind solche, die üblicherweise zur Versorgung der dort lebenden Personen in einem Privathaushalt erbracht werden, wozu Einkaufen von Verbrauchsgütern, Kochen, Wäschepflege, Reinigung und Pflege der Räume, des Gartens und auch die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern und kranken Haushaltsangehörigen gehören.

4. Leistungen einer Stadt oder Gemeinde zur Müllabfuhr und Abwasserbeseitigung werden überwiegend nicht im räumlich-funktionalen Bereich des Haushalts des Steuerpflichtigen, sondern außerhalb dessen erbracht.

5. Die im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlich geregelten Entsorgung von Müll und Abwasser erbrachten Dienstleistungen werden typischerweise nicht von Haushaltsangehörigen erledigt.

EStG § 35a Abs. 2; EStG § 35a Abs. 4; EStG § 35a Abs. 5; SGB IV § 8a Satz 2; EStG § 35a Abs. 1

Quelle: NWB Datenbank

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Erste Tätigkeitsstätte eines Zeitsoldaten – rechtliche Kriterien für eine dauerhafte Zuordnungsentscheidung**

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 25.03.2021 – 4 K 1788/19 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 9/21

1. Die Angabe einer „voraussichtlichen Verwendungsdauer“ in einer Versetzungsverfügung eines Zeitsoldaten stellt nicht zwingend eine zeitliche Begrenzung für die Tätigkeit an einem bestimmten Standort dar, sondern ist lediglich als Verweis auf die Versetzungsbefugnis des Dienstherrn zu verstehen.

2. Die in der Einplanungsentscheidung in Bezug auf den Soldaten vorgenommene Bezeichnung des Standortes als Stammtruppenteil und der zugewiesene Dienstposten in dem Übersichtsbogen für die Aus- und Fortbildung stellen zusätzliche Indizien dar, die auf eine dauerhafte Zuordnung des Soldaten an dem Standort schließen lassen.

3. Die Zuordnung eines Soldaten zu einem bestimmten Standort und die damit zusammenhängende Begründung einer ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen einer befristeten Tätigkeit schließt nicht aus, dass der Soldat nicht auch an Lehrgängen an anderen Standorten teilnehmen kann, ohne den Status des Standorts, dem er zugewiesen ist, als erste Tätigkeitsstelle zu verlieren.

4. Fahrten von und zu den Lehrgängen sowie die Heimfahrten dazwischen stellen Dienstreisen dar, die nach den Grundsätzen für Reisekosten Berücksichtigung finden. Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte greift nur die Entfernungspauschale für Pendlerkosten ein.

5. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, von denen er sich abwechselnd zu seiner ersten Tätigkeitsstätte begibt, können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG Aufwendungen von der weiter entfernt liegenden Wohnung unabhängig von Entfernungs- und Angemessenheitsbegrenzungen sowie der Anzahl der wöchentlichen Fahrten nur berücksichtigt werden, wenn die Wohnung den örtlichen Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und somit zentraler Ausgangspunkt für alle beruflichen Aktivitäten ist.

EStG § 9 Abs. 1, Abs. 4

Quelle: DStRE Nr. 12 / 2022 S. 763